

**Öffentliche Bekanntmachung der**  
**3. Satzung zur Änderung der Bädersatzung**  
**der Stadt Kehl vom 20.07.2020**

Gemäß §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der bei der Beschlussfassung gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Kehl in seiner öffentlichen Sitzung vom 25.03.2026 folgende

**3. Satzung zur Änderung der Satzung**  
**über die Benutzungs- und Gebührenordnung**  
**für die Schwimmbäder der Stadt Kehl (Bädersatzung)**  
**vom 20.07.2020**

beschlossen:

**Artikel 1 Anpassung der Bädersatzung**

In § 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 Ziffer 1 wird nach dem Wort „Materialien“ folgender Nebensatz eingefügt: „, die maximal bis zu den Ellenbogen und bis zum Knieansatz reichen,“.

**Artikel 2 Anpassung der Anlage Benutzungsgebühren**

Die Anlage zu § 3 Absatz 1 Satz 1 und § 10 (Benutzungsgebühren für die Bäder der Stadt Kehl: - Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 10 der Bädersatzung -) wird neu gefasst:

**Benutzungsgebühren für die Bäder der Stadt Kehl:**  
**- Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 10 der Bädersatzung -**

Der Eintritt für den öffentlichen Badebetrieb ist nur mit einer personalisierten Eintrittskarte möglich.

**1. Tageskarten**

Erwachsene	7,00 €
Kinder und Jugendliche von 4 bis einschl. 17 Jahren und Personen mit Gebührenermäßigung	4,50 €

1 Erwachsener mit bis zu 2 Kindern und Jugendlichen von 4 bis einschl. 17 Jahren	14,00 €
Seniorenkarte unter Vorlage des Rentenausweises	4,50 €

## **2. Abendkarten (berechtigen zum Eintritt ab 2 Stunden vor Badeschluss)**

Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche von 4 bis einschl. 17 Jahren und Personen mit Gebührenermäßigung	3,00 €
--	--------

## **3. Saison- und Wertkarten**

### **Chipkarte für Saison- und Wertkarte**

Chipkarte (wiederaufladbar) Pfand	10,00 €
-----------------------------------	---------

### **Einzel-Saisonkarten (für alle)**

Erwachsene	130,00 €
Kinder und Jugendliche von 4 bis einschl. 17 Jahren und Personen mit Gebührenermäßigung	90,00 €

### **Subventionierte Einzel-Saisonkarten (nur für die Einwohner von Kehl)**

Erwachsene	90,00 €
Kinder und Jugendliche von 4 bis einschl. 17 Jahren und Personen mit Gebührenermäßigung	50,00 €

### **Subventionierte Familien-Saisonkarten (nur für die Einwohner von Kehl)**

Ein Erwachsener mit einem Kind von 4 bis einschließlich 17 Jahren, die im selben Haushalt leben	110,00 €
--	----------

### **Subventionierte Wertkarten (nur für die Einwohner von Kehl)**

Zum Erwerb von Einzeleintrittskarten wird ein Rabatt von 10% gewährt. Dieser ist zwei Jahre ab Kaufdatum gültig. Eine Rückerstattung von verbleibendem Guthaben ist nur gegen eine Gebühr von 10 € möglich. Wertkarten sind personalisiert und personenbezogen.

Wertkarte	90,00 €
	Gegenwert 100,00 € (10% Rabatt)

#### 4. Gebührenermäßigung / freier Eintritt

4.1. Gebühren werden **nicht** erhoben für:

- a) Kinder unter 4 Jahren.
- b) die Begleitperson, wenn das Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist.

4.2. Gebührenermäßigung erhalten:

- a) Schüler, Studenten bis einschließlich dem 25. Lebensjahr; bei Schülern und Studenten gilt ausschließlich ein deutscher oder ein internationaler Schüler- bzw. Studentenausweis (International Student Identity Card) als Nachweis;
- b) Bundesfreiwilligendienst leistende Personen und Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr leisten,
- c) Schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von 50% oder mehr.
- d) Inhaber des Kehler Sozialpasses gemäß Richtlinie.

Die Voraussetzungen zum Erhalt der Ermäßigungen sind in allen Fällen in geeigneter Weise, z. B. durch Vorlage entsprechender Ausweise, nachzuweisen.

#### 5. Mietgebühren, Pfandhinterlegung und sonstige Leistungen

Ersatz für einen Pfandschloss-Schlüssel bei Verlust 20,00 €

Aufbewahrungsschrank (soweit entsprechende Einrichtungen vorhanden)	<u>Mietgebühren</u>	<u>Pfandhinterlegung</u>
-groß-	30,00 €/Saison	20,00 €/Saison
-mittel-	25,00 €/Saison	20,00 €/Saison
-klein-	15,00 €/Saison	20,00 €/Saison

#### Artikel 3 Inkrafttreten

Die vorliegende Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kehl, den 30.03.2026

Wolfram Britz

Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.